



Deutsche heiraten in der Russischen Föderation



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Russische Föderation

Stand: Oktober 2014

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in der Russischen Föderation unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

November 2014

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in der Russischen Föderation nur standesamtlich geheiratet werden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben. Es muss auch keiner der Heiratswilligen seinen Wohnsitz in der Russischen Föderation haben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird von einem russischen Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Eine Eheschließung unter Beteiligung deutscher Staatsangehöriger kann in jedem Standesamt in der Russischen Föderation erfolgen. In größeren Städten mit mehreren Standesämtern, kann es vorkommen, dass die Zuständigkeit für Eheschließung mit Beteiligung von Ausländern nur bei einem bestimmten Standesamt erfolgt. In Moskau ist das

Standesamt Nr. 4
Butyrskaya uliza 17
125015 MOSKAU
RUSSISCHE FÖDERATION
Telefon: + 7 495 2851960

befugt Eheschließungen von Ausländern vorzunehmen.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt in der Regel einen Monat, kann aber in Ausnahmefällen auch verkürzt beziehungsweise verlängert werden.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann frühestens nach Ablauf der Aufgebotsfrist erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Verbindliche Auskünfte welche Unterlagen benötigt werden, kann nur das russische Standesamt an dem die Eheschließung stattfinden soll, geben. In der Regel werden folgende Unterlagen benötigt:

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit russischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde mit russischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Meldebescheinigung des deutschen Einwohnermeldeamtes, versehen mit Apostille.
- Gültiger Reisepass mit gültigem Visum und Migrationskarte mit Registrierungsstempel. Eine Registrierung in der Russischen Föderation muss ab dem siebten Arbeitstag des Aufenthalts durch Vorlage der Anmeldebescheinigung von dem örtlich zuständigen Föderalen Migrationsdienst (FMs) oder von einem Hotel nachgewiesen werden.

Hinweis:

Alle vorzulegenden Dokumente müssen mit einer Apostille versehen sein, da sie sonst in der Regel nicht anerkannt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Es müssen keine Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist nicht erforderlich, kann aber auf Wunsch **und** auf Veranlassung der Heiratswilligen hinzugezogen werden.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in der Russischen Föderation geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach russischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Zur Vorlage bei deutschen Behörden sollte die russische Heiratsurkunde mit einer Apostille versehen sein.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht in der Russischen Föderation.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

In der Russischen Föderation ist weder eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft noch eine gleichgeschlechtliche Ehe möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die russische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.